

Weitere Hinweise

→ Die Incoterms® 2020 legen besonderen Fokus auf

→ die klare Erläuterung der Verbindung bzw. Abgrenzung zwischen Kaufvertrag und seinen nachgeordneten Verträgen,

→ die Auswahl der richtigen Klausel,

→ neue Anwendungshinweise durch Erläuterungen der jeweiligen Klauseln,

→ eine optimierte Reihenfolge innerhalb der Klauseln, um Gefahrenübergang sowie Lieferung mehr in den Vordergrund zu stellen.

→ Die Incoterms® 2020 sind nicht verpflichtend:

→ Die Vertragsparteien können weiterhin auch die Incoterms® 2010 oder ältere Fassungen wirksam beschließen. Aus diesem Grund empfiehlt es sich, die vereinbarte Fassung im Kaufvertrag festzuhalten, idealerweise mit einem Hinweis auf den konkreten Lieferort (z.B. FCA Hamburg Airport Incoterms® 2020).



Incoterms® 2020

Nationale und internationale Handelsklauseln im Überblick

Incoterms® 2020

Die Incoterms® (International Commercial Terms) sind im Warenverkehr zu international anerkannten Regeln bei der Definition spezifischer Handelsbedingungen geworden. Sie werden von der Internationalen Handelskammer (International Chamber of Commerce) erstellt und ermöglichen die effiziente Abwicklung im internationalen Warenverkehr. Sie regeln die Rechte und Pflichten von Käufer und Verkäufer: Wann geht die Ware vom Verkäufer auf den Käufer über, wer trägt welche Transportkosten, wer übernimmt ab wann die Haftung für Verlust und Beschädigung und/oder die Versicherungskosten.

Die Incoterms® wurden erstmals im Jahr 1936 veröffentlicht. Zum 01.01.2020 tritt die achte Revision als Incoterms® 2020 in Kraft. Nachdem mit den Incoterms® 2010 neue Klauseln eingeführt wurden, liegt in der Fassung 2020 das Augenmerk nunmehr auf einer Vereinfachung bei der Anwendung und einer besseren Übersichtlichkeit. In besonderem Maße sind auch Anregungen und Erfahrungen aus der Praxis eingeflossen.

Die wesentlichen Änderungen hinsichtlich Gefahrtragung und Versicherung

→ Die Klausel DAT (Delivered at Terminal) wird geändert zu DPU (Delivered at Place Unloaded) mit folgenden Auswirkungen:

→ Es wird klargestellt, dass jeder beliebige (vereinbarte) Ort der Bestimmungsort sein kann.

→ Der Unterschied zur Klausel DAP (Delivered at Place), bei der die Waren dem Käufer auf dem Beförderungsmittel lediglich zur Entladung bereitgestellt werden, wird stärker betont.

→ Die Klausel DAP ist nun dem logischen Ablauf folgend in der Reihenfolge vor der neu benannten Klausel DPU gelistet.

→ Die Klausel FCA (Free Carrier) sieht künftig eine neue Option vor:

→ Käufer und Verkäufer können sich darauf einigen, dass der Käufer seinen Frachtführer anweist, dem Verkäufer ein Bordkonnossement nach der Verladung der Ware auszustellen.

→ Verschiedene Deckungsformen des Versicherungsschutzes in CIF und CIP:

→ Bisher war vorgesehen, dass der Verkäufer einen Versicherungsschutz zugunsten des Käufers auf einem definierten Mindestniveau abschließt, in aller Regel auf Basis der Institute Cargo Clauses (C).

→ In den neuen Regeln bleibt diese Mindestdeckung bei CIF in Kraft, bei CIP ist der Versicherungsschutz auf Basis ICC (A) (auf Basis „All Risks“) vorgesehen.

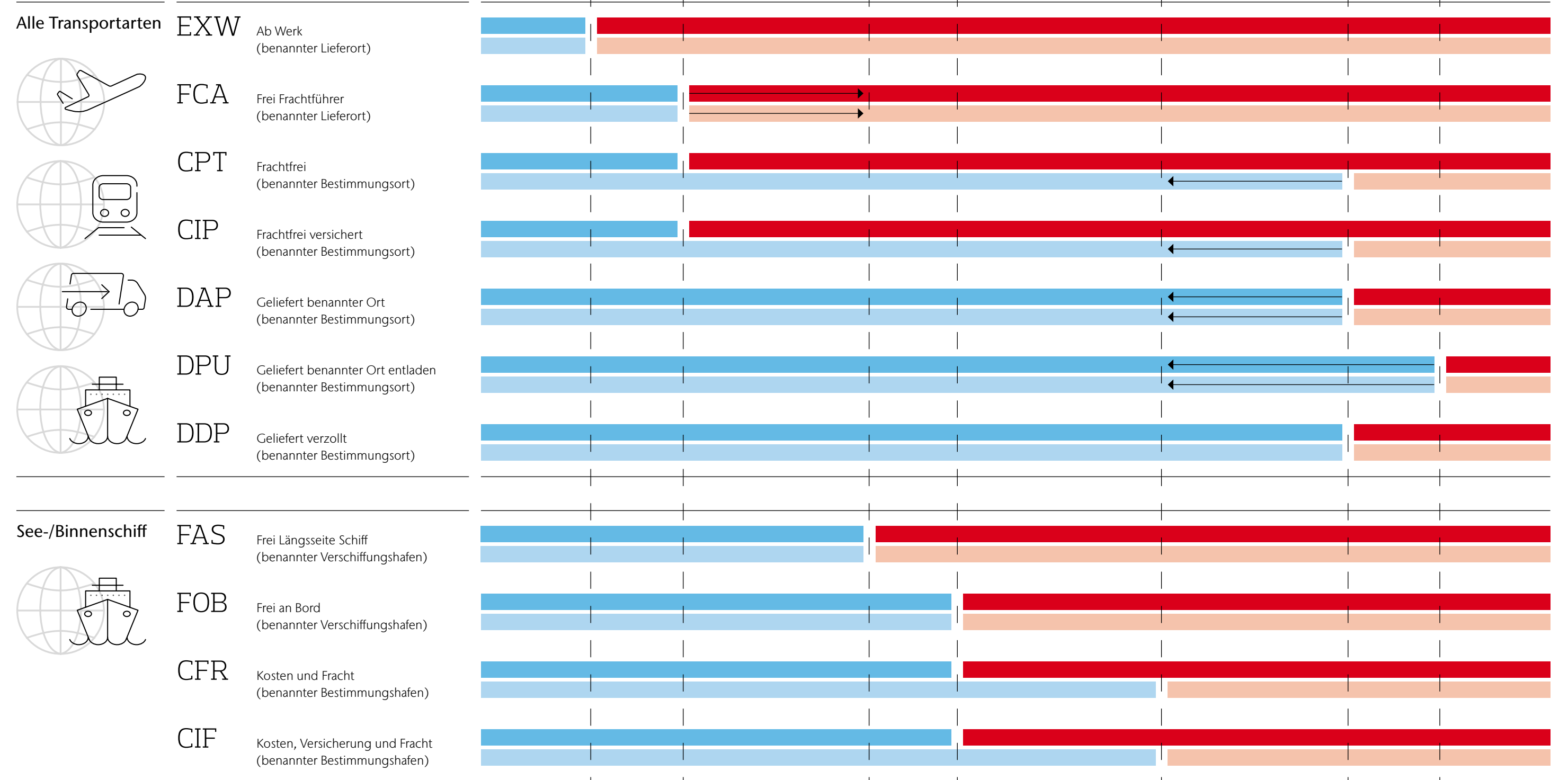
→ Es steht den Parteien weiterhin frei, abweichende Regelungen zu treffen.

→ Regelung für die Beförderung der Waren mit eigenen Verkehrsmitteln:

→ Bisher wurde davon ausgegangen, dass die Waren von einem Drittanbieter befördert würden, der zu diesem Zweck entweder vom Käufer oder vom Verkäufer beauftragt wurde.

→ Die Klauseln FCA, DAP, DPU und DDP berücksichtigen nun, dass Käufer und Verkäufer auch ihren eigenen Transport organisieren können und sich nicht mehr nur an Dritte wenden.

Incoterms® 2020



█ Risiko des Verkäufers
 █ Kosten des Verkäufers
 █ Risiko des Käufers
 █ Kosten des Käufers
 ⇄ Übergangspunkt ist im Vertrag zu definieren